

Landesverwaltungsamt
 Referat 402 - Chemikaliensicherheit
 Dessauer Straße 70
 06110 Halle (Saale)
 Tel.: 0345/514-2266

Antrag auf Zertifizierung von Betrieben gemäß § 6 Chemikalien- Klimaschutzverordnung¹

► Unternehmen, die die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage(n) und/oder Wärmepumpen vornehmen, bedürfen einer Zertifizierung. (gem. Art. 3 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573)

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2024/573 vom 7. Februar 2024 (F-Gas-Verordnung)²
- Verordnung (EU) 517/2014 vom 16. April 2014 im Rahmen der Übergangsfrist
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2067 vom 17. November 2015 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage(n) und Wärmepumpen)³

Der Antrag (inkl. Anlagen) kann eingescannt per Mail eingereicht werden: Klima-Zertifizierung@LVWA.sachsen-anhalt.de

1. Angaben zum Betrieb

Bitte fügen Sie dem Antrag die Gewerbeanmeldung und die Eintragung in die Handwerksrolle bei.

Name des Betriebes	
Standortadresse(n)	
Kontaktdaten (Ansprechperson(en), Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	

Ist Ihr Betrieb ein eingetragener EMAS-Standort? (siehe Erläuterung) ja nein

Die Arbeiten werden an folgenden Anlagen/Anlagentypen durchgeführt:

Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Kältemittelfüllgewicht **kleiner 3 kg**

Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Kältemittelfüllgewicht **kleiner 6 kg** (hermetisch geschlossenes System, als solches gekennzeichnet)

Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Kältemittelfüllgewicht **größer/gleich 3 kg**

2. Angaben zum sachkundigen Personal (siehe Erläuterung)

Bitte fügen Sie dem Antrag die Sachkundenachweise der genannten Personen (gem. Art. 4 VO (EU) 2015/2067) bei.

Gesamtmitarbeiteranzahl: _____

Hinweis: Mit der neuen F-Gas-Verordnung 2024/573 gilt eine Auffrischungsfrist der Sachkunde aller 7 Jahre.

Bitte geben Sie für jede/n Beschäftigte/n den Namen mit dem geschätzten Jahresstundenvolumen in der für diese/n höchsten nachgewiesenen Kategorie an und fügen Sie eine Kopie des Zertifikates bei. Zu Ihrer Orientierung:
Ein Vollzeitarbeitsverhältnis umfasst rund 1600 Arbeitsstunden pro Jahr. Bei Bedarf fügen Sie weitere Blätter hinzu.

Zertifikat der	Personenanzahl	Name, Vorname	Geschätztes Tätigkeitsvolumen
Kategorie I	Person(en)		Stunden/Jahr
			Stunden/Jahr
Kategorie II	Person(en)		Stunden/Jahr
			Stunden/Jahr
Geschätztes Gesamttätigkeitsvolumen des Unternehmens in Bezug auf Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen.			Stunden/Jahr

3. Angaben zur Ausrüstung

3.1 Werkzeuge für Tätigkeiten am Kältemittelkreislauf, die zu belegen sind

Bitte fügen Sie dem Antrag die Lieferscheine der Werkzeuge bei.

<p><u>Löteinrichtungen</u> Gerätetyp: Anzahl:</p> <p><u>Fachspezifische Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren von Kälteanlagen sowie zum Verlagern des Kältemittels im Kältemittelkreislauf (Absaugstation)</u> Gerätetyp: Anzahl:</p> <p><u>Dichtheitsprüfgeräte</u> Gerätetyp: Anzahl:</p> <p><u>Mess- und Prüfgeräte (Monteurhilfe)</u> Gerätetyp: Anzahl:</p>
--

3.2 Fachspezifische Mindestausrüstung für Arbeiten an Kältekreisläufen

Bitte kreuzen Sie an, welche Ausrüstungsgegenstände Ihnen zur Verfügung

stehen:

Ausrüstung	Kat. I und II
Allgemeine Ausrüstung vor Ort	
Absauggerät/-station	
Absolutdruckmessgerät	
Digitale Zangenmessgeräte	
Lötgerät, Lote (Hartlöteinrichtung)	
Multifunktionsmessgerät (Temperatur, Feuchte, Schall-, Spannung, Strom, Widerstände)	
Vakuumpumpe	
Waage (elektronische Auflösung 5-10g)	
Säuretester	
Thermometer digital (Oberfläche, Einsteckthermometer)	
Standard-Werkzeuge/Material für Arbeiten an Kälte/Klimatechnik	
Aufweitzange	
Biegewerkzeug	
Bördelwerkzeug	
Drehmomentschlüssel	
Druckminderer für Trockenstickstoff oder ein anderes, nicht brennbares, nicht reaktives Trockengas	
Einstechvorrichtungen mit Ventil	
Elektronisches Lecksuchgerät	
Flaschenanschlussstücke	
Flasche gefüllt mit Trockenstickstoff oder einem anderen nicht brennbaren, nicht reaktiven Trockengas	
Kältemaschinenöl	
Kugelventile	
Lamellenkamm	
Lecksuchspray	
Manometerbatterie mit Schläuchen	
Montage-Füll und Prüfeinheiten	

Plombierzange mit Plomben	
Rohrabschneider / Entgrader / Schälbohrer	
Rollgabelschlüssel	
Schraderventilschrauben, inkl. Ventileinsätze	
Ventilratsche	
Kältemittel	
Anlagen-/Maschinenflaschen (gereinigt und evakuiert)	
Kältemittelflaschen (Frischware)	
R-Ware Flasche (Recyclingflasche - Leihflasche)	

4. Angaben zum Kältemittel

Das Kältemittel (Frischware) wird im Unternehmen vorgehalten/ gelagert.
Das Kältemittel wird auftragsbezogen besorgt.

Das Kältemittel wird von folgenden Unternehmen (Gashandel, Großhandel...) bezogen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Anlagen-/Maschinenflaschen (gereinigt und evakuiert)

sind in ausreichender Stückzahl vorhanden.
werden auftragsbezogen vom Gashandel besorgt.

R-Flaschen (Recyclingflasche, Leihflasche)

sind in ausreichender Stückzahl vorhanden.
werden auftragsbezogen vom Gashandel besorgt.

Das Recycling erfolgt durch folgenden Unternehmen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Die notwendigen Werkzeuge, die für Arbeiten am Kältemittelkreislauf der

Kategorie I

Kategorie II

erforderlich sind, stehen in ausreichender Stückzahl unserem Personal zur Verfügung.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und die Gültigkeit der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel

Folgende Anlagen sind dem Antrag in Kopie bzw. Scan beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Bescheinigung der Handwerkskammer zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Sachkundebescheinigungen der Personen unter Punkt 2
- Lieferscheine der Werkzeuge unter Punkt 3.1

Quellenverzeichnis:

¹ Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Art. 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

² Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 517/2014 (ABl.EU Nr. vom 20.02.2024)

Verordnung (EU) 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl.EU Nr. L 150/2014, S. 195) gilt im Rahmen der Übergangsfrist, Art. 37 der Verordnung (EU) 2024/573

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates - d. Mindestanforderungen u. d. Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen (ABl.EU Nr. L 301/2015, S. 28)

Erläuterungen zum Antrag:

Bei eingetragenen **EMAS**-Standorten: Bitte Umwelterklärung oder Bericht über die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (§ 6 Abs. 2 Satz 3 ChemKlimaschutzV) beifügen. Nach Art. 6 Verordnung (EG) Nr. 2015/2067 muss das antragstellende Unternehmen eine zur Deckung des zu erwartenden Tätigkeitsvolumens **ausreichende Anzahl an zertifizierten Personen** beschäftigen. Bei Auftragssteigerungen sollte weiteres entsprechend qualifiziertes Personal eingestellt werden. Des Weiteren muss der Nachweis erbracht werden, dass dem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.

zu 2.

Personal, das folgende **Tätigkeiten** an ortsfesten Klimaanlageanlagen, Kälteanlagen oder Wärmepumpen ausführt, muss über eine entsprechende Sachkundebescheinigung (Zertifikat) verfügen:

- a) Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind
- b) Rückgewinnung
- c) Installation
- d) Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme.

Dabei gelten für die Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen folgende **Personalkategorien**:

Kategorie I:	alle genannten Tätigkeiten a) bis d)
Kategorie II:	Tätigkeit nach Buchstabe a), sofern nicht in den Kältemittelkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, eingegriffen wird. Tätigkeiten nach den Buchstaben b), c) und d), sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder hermetisch geschlossene Systeme (entsprechend gekennzeichnet) mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen betreffen